

Beitragsordnung der Wählergemeinschaft

SOZIALES ESCHWEILER

Klimaschutz, Toleranz und Gleichberechtigung

SO! ESCHWEILER

Beschlossen am 12.10.2023

Bestätigt durch die Gründungsversammlung am 20.11.2023



1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 4 Abs. 3 der Satzung der Wählergemeinschaft SOZIALES ESCHWEILER erstellt.
2. Der Wählergemeinschaft SOZIALES ESCHWEILER ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Gründungsversammlung am 20.11.2023 diese Beitragssatzung beschlossen. Sie wird dem Protokoll der Gründungsversammlung gemäß § 6 Abs. 9 der Vereinssatzung bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt bzw. übersandt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Der aktuelle Beitragssatz für Mitglieder beträgt mindestens 60,00 Euro pro Jahr.
4. Die Vereinsmitglieder verbinden mit Ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Interessen. Mandatsträger führen daher ihre Aufwandsentschädigungen aus kommunalen Mandaten zu zwei Dritteln an die Vereinskasse ab. Der Verein ist verpflichtet, 50 Prozent dieser Einnahmen jährlich an lokale förderungswürdige Institutionen bzw. Organisationen zu spenden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit entsprechend § 6 der Vereinssatzung. Die anderen 50 Prozent dieser Einnahmen werden ausschließlich für Vereinszwecke verwandt.
5. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
6. Die Beiträge nach Ziffer 3 werden als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat Ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
7. Die Beiträge werden jeweils monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich erhoben. Endet die Mitgliedschaft später, erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Beiträge.
8. Mitglieder erteilen dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat und sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
9. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
10. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.